

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD  
im Erfurter Stadtrat  
Herrn Frenzel  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 0904/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Ordnung und Sicherheit im Rieth; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Frenzel,

Erfurt,

bei der Rechtsmaterie Ordnung und Sicherheit handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, sodass eine Zuständigkeit des Stadtrates bzw. eines Ausschusses nach § 29 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO nicht gegeben ist. Vielmehr beschränkt sich die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Ausschüsse gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO und das damit verbundene Fragerecht auf Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Grundsätzlich kann zum Nachgefragten Folgendes mitgeteilt werden:

Auseinandersetzungen im Rahmen von Beleidigungen oder körperlicher Gewalt entziehen sich regelmäßig - mangels Rechtsgrundlage - der Verantwortlichkeit der Ordnungsbehörde. Alle einer Straftat zurechenbaren Handlungen obliegen grundsätzlich der Federführung der Thüringer Landespolizei.

Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum, verbunden mit den jeweiligen Randerscheinungen, findet im gesamten Stadtgebiet statt. Insoweit stellt die Situation im Rieth, hier am Platz der Völkerfreundschaft, keine örtlich begrenzte Ausnahmesituation dar. Auch ist der Konsum alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht verboten. Der Platz der Völkerfreundschaft ist zudem nur in Teilen mit einem Alkoholverbot versehen. Die Ordnungsbehörde der Landeshauptstadt Erfurt kontrolliert den zur Rede stehenden Bereich im Rahmen ihrer personellen und tatsächlichen Möglichkeiten. Eine permanente Überwachung schließt dies jedoch aus.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein